

91.3031

**Postulat Loeb****Lärmabhängige Landetaxen auf Flugplätzen und Flughäfen  
Aéronefs. Taxes d'atterrissage calculées en fonction du bruit***Wortlaut des Postulates vom 24. Januar 1991*

Der Bundesrat wird ersucht, möglichst rasch dafür zu sorgen, dass für sämtliche Luftfahrzeuge, inkl. Helikopter, auf allen konzessionierten Flugplätzen und Flughäfen der Schweiz lärmabhängige Landetaxen gelten. Diese sind derart auszugestalten, dass sie eine Lenkungswirkung im Sinne der Lärmverminderung mit sich bringen.

*Texte du postulat du 24 janvier 1991*

Le Conseil fédéral est prié d'imposer le plus rapidement possible une taxe d'atterrissage sur tout aéronef – hélicoptère y compris – qui se posera sur un aérodrome ou sur un aéroport suisse exploité en vertu d'une concession. Il en fixera le montant dans le but d'inciter les aviateurs à construire des engins moins bruyants.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Büttiker, Kohler, Mauch Rolf, Müller-Meilen, Nabholz (5)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Es besteht heute für sämtliche Flächenflugzeuge sowohl mit Strahl- wie Propellerantrieb eine Einteilung in Lärmklassen, welche von einem gesicherten Messverfahren ausgeht. Dies ermöglicht, die Lärmtaxen als Lenkungsabgaben auszugestalten, indem besonders leise Flugzeuge von den Lärmtaxen ausgenommen, besonders laute dagegen bedeutende Abgaben zu entrichten haben. Zurzeit fehlt einzig eine entsprechende Einteilung für Helikopter. Es geht nun darum, die bestehende Einteilung für Flächenflugzeuge möglichst rasch zu nutzen und eine Einteilung für Helikopter vorzunehmen. Die lärmabhängige Landetaxe ist ein Instrument, welches rasch und effektiv zur Durchführung von Lärmschutzmassnahmen an der Quelle führt, die Bevölkerung in Flughafennähe von unnötigem Lärm entlastet und vor allem diejenigen Halter von Flugzeugen honoriert, welche Investitionen in den Lärmschutz vorgenommen haben.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 15. Mai 1991*

*Déclaration écrite du Conseil fédéral du 15 mai 1991*

Der Bundesrat ist bereit, das Posulat entgegenzunehmen.

*Ueberwiesen – Transmis*

91.3103

**Postulat Weber-Schwyz****Behindertenbedingte Einrichtungen im öffentlichen Verkehr  
Transports publics. Dispositions prises en faveur des infirmes***Wortlaut des Postulates vom 21. März 1991*

Der Bundesrat wird gebeten, die Gesetze, Verordnungen und Weisungen so anzupassen, dass für behindertenbedingte Einrichtungen im öffentlichen Verkehr klare Finanzierungsgrundlagen sichergestellt sind.

*Texte du postulat du 21 mars 1991*

Le Conseil fédéral est prié d'adapter les lois, ordonnances et directives de façon à édicter des dispositions claires sur lesquelles pourrait se fonder le financement des équipements en faveur des infirmes dans les transports publics.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Auer, Basler, Béguelin, COLUMBERG, Coutau, Kühne, Leuenberger-Solothurn, Loeb, Müller-Meilen, Nabholz, Petitpierre, Reimann Maximilian, Spoerry (13)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

In diesem Frühjahr werden die Schweizerischen Bundesbahnen ein Stützpunktangebot für die Beförderung von Behinderten einführen. Diese Dienstleistung darf sogar als Pionierleistung in Europa bezeichnet werden. Damit wird den Fahrgästen mit Mobilitätsbehinderung, wie Rollstuhlfahrern, Blinden, Betagten, die Benützung der Eisenbahn erleichtert. Diese Neuerung kommt einem langjährigen Wunsch von Behindertenorganisationen entgegen. Ich erwarte, dass dieser Impuls bei allen Trägern des öffentlichen Verkehrs Nachahmung findet.

Bei der Gestaltung dieses Beförderungskonzeptes hat sich aber gezeigt, dass sich einige Finanzierungsfragen stellen. Man darf wohl davon ausgehen, dass bei Neubauten oder bei grösseren Umbauten von Verkehrsanlagen allen Forderungen einer behindertengerechten Ausgestaltung nachzukommen ist. Das gleiche sollte bei Neubestellungen von Rollmaterial gelten.

Es gibt beim öffentlichen Verkehr eigentlich drei Partner: den Fahrgast, die Transportunternehmung und die Standortgemeinde der Anlagen. Hieraus sollte sich die finanzielle Mitbeteiligung ergeben. Im Normalfall soll die Beförderungstaxe die Transportkosten decken; die Zusatzanlagen am Anlagenstandort trägt die Gemeinde zugunsten von Einheimischen und Besuchern.

Für Behinderte und Betagte aber sind Zusatzeinrichtungen nötig, zum Beispiel Hebe-Einrichtungen (Mobillifts) für Rollstühle. Diese können gemäss Invalidenversicherungsgesetz bis heute nur behinderten Personen zugesprochen werden, kollektiv nutzbare Geräte sind ausgeschlossen. Der behindertengerechte Umbau von bestehenden Anlagen oder von älterem Rollmaterial muss vom Bahnträger finanziert werden. Diese erheblichen Aufwendungen sind den Transportunternehmungen nicht mehr vollumfänglich zuzumuten.

Deshalb ist es dringend notwendig, dass der Bundesrat klare Kostenträger-Regeln erlässt. Es ist denkbar, dass dabei das Invalidenversicherungsgesetz und die Grundsätze der gemeinwirtschaftlichen Abgeltungen angepasst oder die Mitbeteiligung der Standortgemeinden von Verkehrsanlagen in Aussicht genommen werden.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 8. Mai 1991*

*Déclaration écrite du Conseil fédéral du 8 mai 1991*

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

*Ueberwiesen – Transmis*

## **Postulat Weber-Schwyz Behindertenbedingte Einrichtungen im öffentlichen Verkehr**

## **Postulat Weber-Schwyz Transports publics. Dispositions prises en faveur des infirmes**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	91.3103
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1991 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1355-1355
Page	
Pagina	
Ref. No	20 020 079

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.